

Allianz Global Investors Luxembourg S.A. P.O. Box 179 L-2011 Luxembourg

Dieses Dokument ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Bei Unklarheiten lassen Sie sich bitte von Ihrem Börsenmakler, Kundenbetreuer bei Ihrer Bank, Rechtsanwalt, Steuerberater, Abschlussprüfer oder sonstigen Finanzberater beraten.

Alle hierin verwendeten Fachbegriffe haben dieselbe Bedeutung wie im vollständigen Verkaufsprospekt des unten genannten Fonds vom 14. September 2009 (der „Verkaufsprospekt“). Exemplare des zum 17. Oktober 2011 in Kraft tretenden Verkaufsprospekts sind ab dem Datum des Inkrafttretens am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei den Informationsstellen des Fonds in jedem Rechtsgebiet, in dem der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, während der üblichen Geschäftszeiten einsehbar bzw. auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Senningerberg, 14. September 2011

MetallRente FONDS PORTFOLIO

Sehr geehrte Anlegerinnen,
sehr geehrte Anleger,

die Allianz Global Investors Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) hat mit Zustimmung der State Street Bank Luxembourg S.A. („Depotbank“) folgende mit Wirkung zum 17. Oktober 2011 in Kraft tretende Änderungen des Fonds MetallRente FONDS PORTFOLIO (der „Fonds“) beschlossen:

- Das Verwaltungsreglement und das Verkaufsprospekt des Fonds werden an die Anforderungen des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen angepasst.
- Das Anlageziel und die Anlagegrundsätze des Fonds lauten nun wie folgt:

Allianz Global Investors Luxembourg S.A.
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
P.O. Box 179
L-2011 Luxembourg

Phone +352 463 463-1
Fax +352 463 463-620
E-mail info@allianzgi.lu
www.allianzglobalinvestors.lu

Société Anonyme
Registered Office: Senningerberg
Registre de Commerce: B 27.856

Chairman of the Board of Directors:
Dr. Thomas Wiesemann

Managing Board:
Jean-Christoph Arntz
Martyn Cuff

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist es, auf längere Sicht einen überdurchschnittlichen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften und überwiegend an den Entwicklungen der globalen Aktienmärkte zu partizipieren. Ebenfalls wird in die globalen Rentenmärkte investiert.

Anlagegrundsätze

Hierzu wird das Vermögen des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

- a) Vorbehaltlich insbesondere Buchstaben c), d), e), f), g) und h) können für das Fondsvermögen OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements erworben werden.
Es kann sich hierbei sowohl um breit diversifizierende Fonds (ggf. auch Mischfonds und insbesondere auch einen Absolute Return-Ansatz verfolgende Fonds), um Aktien-, Geldmarkt- oder Rentenfonds, um Fonds, die an Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices partizipieren als auch um Länder-, Regionen- und Branchen- oder auf bestimmte Laufzeiten oder Währungen ausgerichtete Fonds handeln.
- b) Unter Anrechnung auf die in Buchstabe i) genannte Grenze können bis zu insgesamt 25 % des Werts des Fondsvermögens in Indexzertifikate auf Aktien- oder Rentenindices investiert werden.
- c) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe m) müssen mindestens 50 % des Werts des Fondsvermögens in OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements, die Aktienfonds sind, angelegt werden.

Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW und OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert.

Der im jeweils aktuellen Jahres- oder Halbjahresbericht ausgewiesene Aktienteil eines Mischfonds wird auf die in Satz 1 dieses Buchstabens c) genannte Grenze angerechnet.

- d) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe m), dürfen höchstens 30 % des Werts des Fondsvermögens in OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements, die Rentenfonds sind, angelegt werden.

Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW und OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert.

Der im jeweils aktuellen Jahres- oder Halbjahresbericht ausgewiesene Rententeil eines Mischfonds wird auf die in Satz 1 dieses Buchstabens d) genannte Grenze angerechnet.

- e) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe m), dürfen höchstens 10 % des Werts des Fondsvermögens in OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements, die Geldmarktfonds sind, angelegt werden.

Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW und OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

Der im jeweils aktuellen Jahres- oder Halbjahresbericht ausgewiesene Geldmarktanteil eines Mischfonds wird auf die in Satz dieses Buchstabens e) genannte Grenze angerechnet.

- f) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe m) ist der Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne der Buchstaben a) und b), deren Emittenten ihren Sitz in einem Land haben, das nach der Einordnung im Morningstar GIFS (Morningstar's Global Investment Fund Sector) entweder als Emerging Market klassifiziert ist oder nach dem Morningstar GIFS einem Land oder einer Region zugeordnet wird, welches bzw. welche laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird, auf höchstens 45 % des Werts des Fondsvermögens beschränkt.

Falls die Morningstar GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.

- g) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe m), ist der Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des Buchstabens d), wenn sie nach der Morningstar GIFS-Klassifizierung dem Sektor Hochzinsanleihen zugeordnet sind, auf maximal 20 % des Werts des Fondsvermögen beschränkt.

Falls die Morningstar GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.

- h) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe m) dürfen bis zu insgesamt 20 % des Werts des Fondsvermögens in Vermögensgegenstände im Sinne des Buchstabens a) angelegt werden, die
- Fonds sind, die an Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices partizipieren, und/oder
 - Fonds sind, die einen Absolute Return-Ansatz verfolgen.

- i) **Unter Anrechnung auf die in Buchstabe b) genannte Grenze dürfen für bis zu 25 % des Fondsvermögens Einlagen im Sinne von § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sowie Geldmarktinstrumente im Sinne von § 4 Nr. 1 und 5 sowie § 5 des Verwaltungsreglements erworben werden.**

- j) Die Vermögensgegenstände dürfen auch auf Fremdwährung lauten.

- k) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Fondsvermögen – je nach

Einschätzung der Marktlage – sowohl

- auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen, und/oder
- auf einzelne Währungen, und/oder
- auf einzelne Branchen, und/oder
- auf einzelne Länder, und/oder
- auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten, und/oder
- auf Vermögensgegenstände von Ausstellern/Schuldern mit bestimmten Charakteren (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.

Das Fondsmanagement wählt die Vermögensgegenstände für den Fonds unabhängig von der Größenordnung der Unternehmen und unabhängig davon aus, ob es sich um Substanz- oder Wachstumswerte handelt. Der Fonds kann dadurch sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. Kategorie konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein.

- l) Eine Über- oder Unterschreitung der vorstehend in den Buchstaben b), c), d), e), f), g), h) und i) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Werts des gesamten Fonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.
- m) Eine Über- oder Unterschreitung der in den Buchstaben c), d), e), f) g), und h) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Fonds nicht vollständig übereinstimmen.

- n) Die in dem Buchstaben i) genannte quantitative Beschränkung der zulässigen Einlagen und Geldmarktinstrumente braucht in den letzten zwei Monaten vor einer Auflösung oder Verschmelzung des Fonds nicht eingehalten zu werden.

- o) **Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds zum Zwecke einer effizienten**

Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 8 f. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen in diesem vollständigen Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. § 11 des Verwaltungsreglements kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.;

Das Anlageziel und die Anlagegrundsätze wurden geändert, um durch ein erweitertes Anlageuniversum eine erhöhte Flexibilität bei der Anpassung an sich schnell verändernde Marktgegebenheiten zu erlangen. Dabei verspricht insbesondere die Ausweitung der Investitionsmöglichkeiten in die Schwellenländer erhöhte Renditechancen.

- Die nachfolgende Nummer 10 wird in § 6 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements des Fonds eingefügt:

Es muss sichergestellt sein, dass mehr als 90 % des Werts des Nettofondsvermögens in nach der Anlagepolitik zulässige Vermögensgegenstände investiert sind, die zugleich auch Vermögensgegenstände im Sinne von § 2 Absatz 4 des deutschen Investmentgesetzes sind. Der Anteil der unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich Schuldscheindarlehen und der Derivate im Sinne von § 4 und § 8 des Verwaltungsreglements, die nicht von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes, Finanzindizes im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes sowie des Artikels 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die der Fonds investieren darf, abgeleitet sind, darf - soweit diese Vermögensgegenstände im Rahmen der Anlagepolitik überhaupt zulässig sein sollten - insgesamt 30 % des Werts des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

Anteilinhaber, die mit den vorstehenden Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bis zum 16. Oktober 2011 gebührenfrei zurückgeben.

Seite 6

Sollten Sie weitere Rückfragen haben, konsultieren Sie bitte Ihren Finanzberater, die Verwaltungsgesellschaft oder eine der im vollständigen und vereinfachten Verkaufsprospekt vom 14. September 2009 ausgewiesenen Informationsstellen. Sollten Sie Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, wenden Sie sich bitte an die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Mainzer Landstraße 11–13, D-60329 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 263-140 (erreichbar von 8.00 bis 18.00 Uhr), E-Mail: info@allianzgi.de als Informationsstelle für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen

Allianz Global Investors Luxembourg S.A.

Allianz Global Investors Luxembourg S.A.
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
P.O. Box 179
L-2011 Luxembourg

Phone +352 463 463-1
Fax +352 463 463-620
E-mail info@allianzgi.lu
www.allianzglobalinvestors.lu

Société Anonyme
Registered Office: Senningerberg
Register: B 27.856

Chairman of the Board of Directors:
Dr. Thomas Wiesemann

Managing Board:
Jean-Christoph Arntz
Martyn Cuff